



Wurst Ströck Weiß Rechtsanwälte Partnerschaft
1010 Wien, Mahlerstraße 5

Informationsblatt¹

zur treuhändigen Abwicklung eines Bauträgervertrages gemäß BTVG und Zustimmungserklärung:

Sehr geehrte Erwerberin! Sehr geehrter Erwerber!

Sie beabsichtigen den Erwerb eines Objektes, das unter Anwendung der **Bestimmungen des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG)** errichtet und an dem Wohnungseigentum im Sinne des WEG 2002 (Wohnungseigentumsgesetz) begründet werden soll.

Die HABIOLA Gerasdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH als Bauträgerin und wir, Dr. Stefan Wurst, Mag. Martin Ströck und Mag. Bernhard Weiß, Partner der Wurst Ströck Weiß Rechtsanwälte Partnerschaft, als die im vorliegenden Projekt zu Treuhändern gemäß § 12 BTVG bestellte Rechtsanwälte, sind gesetzlich verpflichtet, Sie über das Wesen des Bauträgervertrages, die im vorliegenden Fall damit verbundenen Sicherungsinstrumente und über Ihre Rechte und Pflichten aus dem abzuschließenden Bauträgervertrag zu belehren, wozu unter anderem dieses Informationsblatt dient.

Das vorliegende Informationsblatt soll Ihnen zusätzlich zu dem gleichzeitig übergebenen Text des abzuschließenden Bauträgervertrages, den sonstigen Vertragsbeilagen sowie Urkunden (Bau- und Ausstattungsbeschreibung, Pläne, etc), eine rechtliche Grundlage für Ihre Entscheidung bieten, das von Ihnen gewünschte Objekt zu erwerben.

Besonderheiten der Bestimmungen des BTVG

1. Rechtsgrundlagen:

Im gegenständlichen Bauträgerprojekt werden auf der Liegenschaft Wohnungen und Abstellplätze und daneben auch alle Infrastruktureinrichtungen, wie Zu- und Ableitungen, Zugangs- und Zufahrtswege, Räume, die der allgemeinen Nutzung dienen, etc, errichtet – die

¹ Zur leichteren Lesbarkeit wurde fallweise nur eine Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Beide Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen.

gelesen und einverstanden: _____

nähere Ausgestaltung des gesamten Bauträgerprojektes finden Sie in der Bau- und Ausstattungsbeschreibung und den Ihnen zur Verfügung gestellten Plänen. An dem/n von Ihnen zu erwerbenden Objekt(en) (Wohnung / Abstellplatz, etc.) wird ebenso Wohnungseigentum begründet, wie an allen übrigen wohnungseigentumsfähigen Objekten auf der Liegenschaft.

Wohnungseigentum bedeutet die **Einräumung des ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechtes** über ein bestimmtes wohnungseigentumsfähiges Objekt (Wohnung / Abstellplatz, etc.) nach Maßgabe des konkreten Vertrages. Jeder andere Käufer (auch „Wohnungseigentumsbewerber“ genannt) erwirbt ebenfalls vergleichbare Rechte an dem/n von ihm ins Auge gefasste(n) Objekt(en).

Alle Wohnungseigentumsbewerber und die HABIOLA Gerasdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH als Bauträgerin / Verkäuferin / Wohnungseigentumsorganisatorin räumen einander im Zuge der Begründung von Wohnungseigentum diese ausschließlichen Nutzungs- und Verfügungsrechte ein. Diese sind rechtlich mit ideellen Miteigentumsanteilen an der Liegenschaft verbunden, die nach Maßgabe eines so genannten Nutzwertgutachtens bemessen werden, das von einem Zivilingenieur oder Sachverständigen erstellt wird.

Provisorische Phase

Sie erwerben im Kaufvertrag **zunächst** nur „**provisorische**“ (**vorläufige**) **Miteigentumsanteile**, die eine „**Rechnungsgröße**“ darstellen und sich durch Umgestaltungsmaßnahmen im gegenständlichen Projekt, insbesondere aufgrund Ihrer Wünsche oder durch Wünsche anderer Erwerber, noch ändern können. Diese (provisorischen / provisorisch berechneten) Liegenschaftsanteile werden **im Rahmen der (endgültigen) Nutzwertfestsetzung durch das Nutzwertgutachten und durch Vereinbarung im Wohnungseigentumsvertrag** für jedes Wohnungseigentumsobjekt auf der Liegenschaft in die endgültigen Miteigentumsanteile ohne Weiteres und **ohne Wertausgleich entsprechend berichtigt** werden.

Da diese Anteilsberichtigung nur einen **formalen Vorgang** darstellt, ohne dass sich dadurch Ihre Rechte an dem/n von Ihnen erworbenen Objekt(en) in irgendeiner Weise ändern, stimmen Sie unwiderruflich der unentgeltlichen Berichtigung der Nutzwerte bzw der etwaig dafür erforderlichen unentgeltlichen Übertragung / Übernahme der entsprechenden Liegenschaftsanteile zu. Gleichzeitig übernehmen Sie so viele Miteigentumsanteile, die notwendig sind, um die zunächst provisorisch berechneten Miteigentumsanteile in die endgültigen Nutzwertanteile bei der Wohnungseigentumsbegründung zu ändern.

Wie erwähnt, findet zwischen Ihnen als Wohnungseigentumsbewerber, den anderen Wohnungseigentumsbewerbern und der Bauträgerin kein wertmäßiger Ausgleich statt, sollten

sich die „provisorischen“ Anteile im Zuge der Begründung von Wohnungseigentum gegenüber den „endgültigen“ Anteilen vergrößern oder verkleinern. Diese – rein rechnerische – Änderung hat auf den Kaufpreis oder die im Rahmen des gegenständlichen Vertrages normierten Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auch **keinen Einfluss**.

In der provisorischen Phase bis zur Begründung von Wohnungseigentum werden Ihre Erwerberrechte durch die so genannte **Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs 2 WEG 2002** gesichert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen darf die Bauträgerin **Kaufpreiszahlungen** erst dann entgegennehmen (das heißt, Zahlungen von unserem Treuhandkonto werden erst dann an die HABIOLA Gerasdorf Liegenschaftsverwertungs GmbH weitergeleitet), wenn diese Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs 2 WEG 2002 **im Grundbuch eingetragen** ist. Diese Eintragung sichert Ihre Rechte gegenüber der Bauträgerin auf Übertragung entsprechender Miteigentumsanteile an der Liegenschaft auch im Falle der Insolvenz der Bauträgerin (vgl. Punkt 5. dieses Informationsblattes: Das Sicherungssystem).

Begründung von Wohnungseigentum

Die endgültige Topbezeichnung und dessen **endgültigen Nutzwert** erhält der Kauf-/Vertragsgegenstand erst **im Rahmen der Erstellung des (endgültigen) Nutzwertgutachtens** anlässlich der Begründung von Wohnungseigentum; die verkaufende Partei ist Wohnungseigentumsorganisatorin, jede kaufende Partei Wohnungseigentumsbewerber.

Sie verpflichten sich unwiderruflich, gemeinsam mit den übrigen Erwerbern bzw Wohnungseigentumsbewerbern Wohnungseigentum auf der Liegenschaft und an den wohnungseigentumstauglichen Objekten zu begründen. Dies alles werden **wir als Treuhänder** im Vollmachtsnamen **für alle Erwerber durchführen**.

2. Vertragsabwicklung

Nach beglaubigter Unterfertigung der Kaufvertragsurkunde und Sicherstellung Ihrer Kaufpreiszahlungsverpflichtung laut Vertrag wird die Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs 2 WEG 2002 von uns als Treuhändern im Grundbuch veranlasst. **Nach Eintragung** dieser Anmerkung im Grundbuch und Baubeginn ist die **erste Rate** nach dem im Vertrag normierten Ratenplan zur Weiterleitung an die Bauträgerin **fällig**.

Unabhängig davon, werden von uns vorab der Nachweis über den tatsächlich erfolgten Baubeginn (Beginn der Erdarbeiten), die Bewilligungen (Baubewilligung, etc.) und deren aufrechter Bestand geprüft; alle diesbezüglichen Voraussetzungen haben während der gesamten Sicherstellungsdauer aufrecht zu bleiben.

Sobald es die rechtlichen Gegebenheiten zulassen, insbesondere alle Urkunden hierfür vor-

liegen, werden wir als Treuhänder den **Wohnungseigentumsvertrag** auf Basis des eingeholten Nutzwertgutachtens **fertig stellen** und im Vollmachtsnamen aller Vertragsparteien unterfertigen (Dies spart vor allem Zeit, da Sie sich nicht mehr neuerlich zu einem Beglaubigungstermin zum Notar bemühen müssen.). Nach Eintragung des Wohnungseigentums im Grundbuch und nach Übergabe Ihres fertig gestellten Objekts und der allgemeinen Teile der Liegenschaft ist der Bauträgervertrag abgewickelt.

3. Bauabschnitte und Ratenplan (vgl Punkt VI. des Kaufvertrages)

Das vorliegende Bauträgerprojekt wird unter Anwendung der so genannten „**grundbücherlichen Sicherstellung in Verbindung mit der Zahlung nach Ratenplan**“ abgewickelt. Voraussetzungen dafür sind unter anderem die Eintragung Ihrer Rechte im Grundbuch (die erwähnte Anmerkung der Zusage der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs 2 WEG 2002) an der Liegenschaft und die **Zahlung des Kaufpreises nach Maßgabe des Baufortschritts laut Ratenplan** (beachten Sie diesbezüglich bitte den Text des Kaufvertrages).

Dies bedeutet in der Praxis, dass Sie Zahlungen erst dann leisten müssen (indem sie von uns als Treuhänder an die Bauträgerin weitergeleitet werden), wenn einerseits Ihre Rechte im Grundbuch sichergestellt sind, und andererseits, wenn die Bauträgerin die entsprechenden Bauleistungen in Etappen vereinbarungsgemäß und gesetzeskonform hergestellt hat.

Baufortschrittsbestätigung (vgl insb Punkt VI. des Kaufvertrages und Punkt III.5. der Treuhandvereinbarung)

Die **Fertigstellung der jeweiligen Bauabschnitte** wird durch einen gerichtlich beeideten **Sachverständigen** aus dem Baufach / **einen Zivilingenieur für Hochbau** festgestellt. Sie werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Baufortschrittsbestätigung keine detaillierte „Qualitätsprüfung“ oder „Mängelfeststellung“ beinhaltet, sondern lediglich eine fachliche Überprüfung, ob nach den gängigen Kriterien einer **ordnungsgemäßen Bauabwicklung** jeweils ein entsprechend definierter Baufortschritt erreicht ist.

Zweck der Tätigkeit des Sachverständigen nach dem BTVG ist es nur, die Einhaltung einer entsprechenden Wertrelation zwischen dem bis dahin von der Bauträgerin erbrachten Bauwert und den nach Erreichen des Baufortschritts an die Bauträgerin weiterzuleitenden Kaufpreistraten zu überprüfen. Der Baufortschritt muss „erreicht“ sein, das heißt, die wesentlichen Bauleistungen in diesem Abschnitt müssen hergestellt worden sein. Es ist jedoch nicht möglich bzw nicht erforderlich, dass komplette Mängelfreiheit dieser Leistungen in der Bauphase gegeben ist, vielmehr gehört es zur normalen Bauabwicklung, dass die bereits als erbracht anzusehenden Bauleistungen erst routinemäßig vervollständigt werden. Aufgabe des Baufortschrittsprüfers ist es somit, die Baustelle nur optisch (ohne Materialprüfungen) auf erkennbare grobe Mängel oder zu einem bestimmten Bauabschnitt gehörende, aber konkret fehlende Bauleistungen zu überprüfen.

Erst bei Übergabe muss sich das nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen fertig gestellte Objekt in vereinbartem Zustand befinden.

Sofern der Baufortschrittsprüfer uns Treuhändern eine entsprechend **positive Baufortschrittsbestätigung** abgibt, sind wir nach Maßgabe des Vertrages unwiderruflich beauftragt und **verpflichtet**, die jeweilig fällig gewordene **Baufortschrittsrate** an die Bauträgerin, zH der den Bau finanzierenden Bank, **weiterzuleiten**.

4. Lastenfreistellung

a) Belastungen zugunsten der Bank der Bauträgerin („Verkäuferbank“):

Sie haben dem Grundbuchsauszug (Punkt II. des Kaufvertrages) entnommen, dass auf der Projektliegenschaft eine Belastung (im so genannten „C-Blatt“ der Grundbucheinlage) ersichtlich ist. Es handelt sich hierbei unter anderem um eine Sicherstellung zugunsten der Bank der Bauträgerin.

Es ist jedoch jedenfalls zwischen der **Bauträgerin und ihrer Bank**, der die Ansprüche aus den Bauträgerverträgen (insbesondere die jeweiligen Kaufpreisforderungen) **zediert** (= abgetreten) sind, iSd § 9 Abs 3 BTVG **unwiderruflich vereinbart** worden, dass der **Kauf-/Vertragsgegenstand lastenfrei** gestellt wird. Dies mit Ausnahme jenes Teils des Kaufpreises, den Sie trotz Fälligkeit noch nicht entrichtet haben. Diese Vereinbarung sichert Ihren lastenfreien Erwerb des Kauf-/Vertragsgegenstandes zusätzlich ab und liegt in unserer Kanzlei im Original auf.

b) Pfandrechte der Bank der jeweiligen kaufenden Partei („Käuferbank“):

Während der Bauphase werden aber auch die Banken der jeweiligen kaufenden Partei (jeweilige „Käuferbank,“) pfandrechtlich abgesichert: Die Pfandrechte werden zunächst auf der *gesamten* Liegenschaft (gegenüber der Bank der Bauträgerin nachrangig) einverleibt. Mit jeder Käuferbank ist ebenso iSd § 9 Abs 3 BTVG **unwiderruflich vereinbart worden, dass alle Liegenschaftsanteile bis auf den Kauf-/Vertragsgegenstand** (ihrer Kundin/ihrer Kunden) **lastenfrei** gestellt werden. Diese Lastenfreistellung wird treuhändig im Zusammenhang mit der Begründung von Wohnungseigentum durchgeführt, sodass nach Abschluss derselben das Pfandrecht der jeweiligen Käuferbank **nur noch ob** den von ihrer/m Kundin/Kunden jeweils **erworbenen Wohnungseigentumsobjekten** aushaftet.

Die kaufende Partei wird, sofern ihre Bank eine pfandrechtliche Sicherstellung ob dem/den erworbenen Wohnungseigentumsobjekt/en wünscht, höflich ersucht, dass ihre Bank **vor Vertragsunterfertigung** mit den Treuhändern zur Abstimmung der Textierung der Treuhandvereinbarung (samt Vereinbarung gem § 9 Abs 3 BTVG) sowie der Pfandurkunde Kontakt aufnimmt.

5. Das Sicherungssystem

Das von der Bauträgerin gewählte Sicherungsmodell soll zu Ihren Gunsten **auch im Falle einer Insolvenz der Bauträgerin** einerseits die grundbücherliche **Sicherstellung Ihrer Erwerberrechte** gewährleisten, andererseits die **Möglichkeit** schaffen, mit dem noch nicht bezahlten Kaufpreisteil zusammen mit den übrigen Erwerberrn und einem für die Bauträgerin bestellten Insolvenzverwalter die **Fertigstellung des Objekts** durch andere Firmen durchführen zu lassen.

Der Gesetzgeber hat den Ratenplan nämlich so gestaltet, dass der jeweils nach Ratenplan bezahlte Betrag wertmäßig hinter der von der Bauträgerin erbrachten Bauleistung zurückbleiben soll, somit auch spätere Preiserhöhungen von im Krisenfall zu beauftragenden Ersatzfirmen wirtschaftlich „abgefangen“ werden können. Sollte über das Vermögen der Bauträgerin also das Insolvenzverfahren eröffnet werden, so können Sie bei diesem Sicherungssystem im Regelfall bereits bezahlte Beträge vom Insolvenzverwalter nicht zurückbekommen, sondern wird durch dieses System vom Gesetzgeber bezweckt, dass Ihnen zusammen mit den übrigen Erwerberrn ausreichende Geldmittel zur Fertigstellung des Projekts erhalten bleiben.

6. Haftrücklass

Im Baurägervertrag finden Sie eine Regelung zum „**Haftrücklass**“. Der Gesetzgeber hat im von der Bauträgerin gewählten Ratenplanmodell vorgesehen, dass Ihnen zumindest 2% vom Gesamtkaufpreis als Haftrücklass einzuräumen sind. Nach Maßgabe der im Vertrag getroffenen Vereinbarungen steht Ihnen das Recht zu, diesen Betrag vom Kaufpreis einzubehalten; er bleibt somit auf dem Treuhandkonto unserer Kanzlei deponiert. Er wird nur dann an die Bauträgerin weitergeleitet, wenn sie Ihnen – wie das Gesetz vorsieht – Zug um Zug eine entsprechende (bei uns treuhändig erlegte) **Bankgarantie** (oder **Versicherungsgaran-**

tie) in gleicher Höhe einräumt. Diese Garantie bzw der Haftrücklass sollen einen **wirtschaftlichen „Haftungsfonds“** dafür darstellen, dass während der Gewährleistungsfrist von drei Jahren ab Übergabe des kaufgegenständlichen Objekts erkennbar werdende Baumängel behoben werden (Über den Garantie- oder Haftrücklassbetrag hinausgehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche bleiben selbstverständlich davon unberührt).

Es wird aber dringend empfohlen, dass Sie vor allfälliger Inanspruchnahme der Garantie (bei Auftreten von Mängeln nach Übergabe) die vertraglichen Vereinbarungen genau einhalten. Eine sofortige Geltendmachung eines behaupteten Preisminderungsanspruchs könnte letztlich den Verlust Ihrer Gewährleistungsansprüche bewirken und sogar Schadenersatzansprüche auslösen.

Das gegenständliche Informationsblatt wurde – ebenso wie der gegenständliche Bauträgervertrag, in dem der rudimentäre Textentwurf des künftigen Wohnungseigentumsvertrages bereits (als Beilage) integriert ist – von uns Vertragsserrichtern und Treuhändern verfasst. Sie werden höflich ersucht, die Ihnen übergebenen Dokumente sorgfältig zu studieren. Weiters wird mit Ihnen der Bauträgervertrag samt Beilagen vor Unterfertigung noch ausführlich erörtert werden. Wir hoffen, dass dieses Informationsblatt zur Beantwortung offener Fragen beitragen konnte, ersuchen um Unterfertigung dieses Informationsblattes zum Zeichen der Kenntnisnahme und Ihres Einverständnisses und verbleiben mit vorzüglicher Hochachtung

Wurst Ströck Weiß Rechtsanwälte Partnerschaft

*Informationsgespräch zur Erörterung der Vertragsunterlagen
abgehalten am:*

Unterschrift der kaufenden Partei

./Anlagen

(Gesetzesbestimmungen: BTVG vollständige, aktuelle Fassung; § 40 WEG 2002)

gelesen und zur Kenntnis genommen / einverstanden: _____

Gesetzestext des Bauträgervertragsgesetzes (BTVG):

Langtitel

Bundesgesetz, mit dem Regelungen über den Erwerb von Rechten an Gebäuden und Wohnungen von Bauträgern getroffen werden (Bauträgervertragsgesetz - BTVG) und das Wohnungseigentumsgesetz 1975 geändert wird

(NR: GP XX RV 312 AB 450 S. 53. BR: AB 5358 S. 620.)

StF: BGBl. I Nr. 7/1997

Änderung

idF: BGBl. I Nr. 72/1999 (NR: GP XX RV 1633 AB 1682 S. 162.
BR: AB 5914 S. 653.)
BGBl. I Nr. 98/2001 (NR: GP XXI RV 621 AB 704 S. 75.
BR: 6398 AB 6424 S. 679.)
BGBl. I Nr. 56/2008 (NR: GP XXIII RV 432 AB 469 S. 51.
BR: AB 7898 S. 754.)
BGBl. I Nr. 58/2010 (NR: GP XXIV RV 771 AB 840 S. 74.
BR: 8354 AB 8380 S. 787.)
BGBl. I Nr. 159/2013 (NR: GP XXIV RV 2378 AB 2463 S. 216.
BR: AB 9115 S. 823.)

Artikel I

Bauträgervertragsgesetz (BTVG)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist auf Bauträgerverträge anzuwenden, bei denen der Erwerber vor der Fertigstellung vereinbarungsgemäß Zahlungen von mehr als 150 Euro pro Quadratmeter Nutzfläche (§ 2 Abs. 7 und § 7 WEG 2002) an den Bauträger oder an Dritte entrichten muss. Dabei sind auch solche Zahlungen an den Bauträger oder an Dritte zu berücksichtigen, die der Erwerber für vom Bauträger angebotene oder vorgegebene Sonder- oder Zusatzleistungen entrichten muss.

(2) Andere Vorschriften, die für den Erwerber günstiger sind, bleiben unberührt. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können nicht zum Nachteil des Erwerbers abbedungen werden, wenn dieser Verbraucher (§ 1 Abs. 1 Z 2 KSchG) ist.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Ein Bauträgervertrag ist ein Vertrag über den Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums, des Baurechts, des Bestandrechts oder eines sonstigen Nutzungsrechts einschließlich Leasings an zu errichtenden oder durchgreifend zu erneuernden Gebäuden, Wohnungen oder Geschäftsräumen.

(2) Bauträger ist, wer sich verpflichtet, einem Erwerber die in Abs. 1 genannten Rechte einzuräumen.

(3) Erwerber ist, wem Ansprüche auf den Erwerb der in Abs. 1 genannten Rechte gegen den Bauträger zustehen sollen.

(4) Ein Bauträgervertrag (Abs. 1) liegt auch dann vor, wenn zwar der Erwerber sein Recht an der Liegenschaft von einem Dritten erwirbt, dieser Vertrag aber mit dem Vertrag über die Errichtung oder durchgreifende Erneuerung des Gebäudes, der Wohnung oder des Geschäftsraums eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Form des Vertrags

§ 3. (1) Der Bauträgervertrag bedarf der Schriftform.

(2) Auf den Mangel der Form kann sich nur der Erwerber bis zum Ende der Sicherungspflicht (§ 7 Abs. 5) berufen.

Vertragsinhalt

§ 4. (1) Der Bauträgervertrag muss jedenfalls folgende Punkte enthalten:

1. das Gebäude, die Wohnung oder den Geschäftsraum samt Zugehör (eigentlicher Vertragsgegenstand) und die vom Erwerber gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage, wobei das Ausmaß, die Lage und die Widmung des eigentlichen Vertragsgegenstandes und der Anlage jeweils bestimmt zu bezeichnen und aussagekräftige Pläne, Baubeschreibungen sowie eine Beschreibung der Ausstattung und ihres Zustandes zu Grunde zu legen und zu übergeben sind;
2. den Hinweis, dass der eigentliche Vertragsgegenstand oder die Gesamtanlage in einer wildbach- oder lawinenbedingten Gefahrenzone oder einem Hochwasserabflussgebiet liegt oder die betreffende Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster geführt oder im Altlastenatlas ausgewiesen wird;
3. den Preis und die vom Erwerber jeweils für Sonder- und Zusatzleistungen zu entrichtenden Beträge (§ 1 Abs. 1), wobei über alle damit verbundenen Abgaben und Steuern sowie die Kosten der Vertragserrichtung und -abwicklung zu informieren ist;
4. die Fälligkeit der Zahlungen des Erwerbers;
5. den spätesten Termin der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes und der Fertigstellung der vom Erwerber gewöhnlich nutzbaren Teile der Gesamtanlage;

gelesen und zur Kenntnis genommen / einverstanden: _____

6. vom Erwerber allenfalls zu übernehmende dingliche oder obligatorische Lasten;
7. die Art der Sicherung des Erwerbers (§ 7);
8. das Konto des Bauträgers, auf das der Erwerber die Zahlungen bei einer Sicherung durch Garantie oder Versicherung zu entrichten hat, wobei der Erwerber über die damit verbundenen Rechtsfolgen (§ 8 Abs. 5) zu informieren ist, sowie
9. den Treuhänder, sofern ein solcher zu bestellen ist (§ 12).

(2) Liegt bei Abschluß des Bauträgervertrags noch keine rechtskräftige Baubewilligung vor, so kann vereinbart werden, daß den Bauträger aus der verspäteten Übergabe keine Verzugsfolgen treffen und der Erwerber an den Vertrag gebunden bleibt, sofern die Verzögerung auf die für den Bauträger nicht vorhersehbare und durch ihn nicht abwendbare lange Dauer des baubehördlichen Verfahrens zurückzuführen ist und ein Jahr nicht übersteigt.

(3) Ist der Preis nicht als Fixpreis bestimmt, so kann - ausgehend von einem Basispreis - ein von bestimmten Kostenfaktoren abhängiger Preis vereinbart werden. Eine solche Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die Kostenfaktoren genau festgelegt sind und eine Obergrenze bestimmt ist oder diese Festlegung des Preises nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz zulässig ist. Ist die Vereinbarung unwirksam, so gilt der Basispreis als Preis.

(4) Bei einem Vertrag über den Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums oder des Baurechts hat der Bauträger dem Erwerber zur Sicherung allfälliger Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund mangelhafter Leistung für die Dauer von drei Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes einen Haftrücklass im Ausmaß von zumindest zwei vom Hundert des Preises einzuräumen oder eine Garantie oder Versicherung eines der in § 8 Abs. 3 genannten Rechtsträgers beizubringen.

Gesetzliche Rücktrittsrechte des Erwerbers

§ 5. (1) Der Erwerber kann von seiner Vertragserklärung oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm der Bauträger nicht spätestens eine Woche vor Abgabe der Vertragserklärung schriftlich Folgendes mitgeteilt hat:

1. den vorgesehenen Vertragsinhalt (§ 4);
2. wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 2 erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der Vereinbarung mit dem Kreditinstitut;
3. wenn die Sicherungspflicht nach § 7 Abs. 6 Z 3 erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der Bescheinigung nach § 7 Abs. 6 Z 3 lit. c;
4. wenn die Sicherungspflicht schuldrechtlich (§ 8) ohne Bestellung eines Treuhänders erfüllt werden soll, den vorgesehenen Wortlaut der ihm auszustellenden Sicherheit;
5. wenn die Sicherungspflicht des Bauträgers durch grundbücherliche Sicherstellung (§§ 9 und 10) erfüllt werden soll, gegebenenfalls den vorgesehenen Wortlaut der Zusatzsicherheit nach § 9 Abs. 4.

(2) Der Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Erwerber die in Abs. 1 genannten Informationen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht schriftlich erhält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens sechs Wochen nach dem Zustandekommen des Vertrags.

(3) Darüber hinaus kann der Erwerber von seiner Vertragserklärung zurücktreten, wenn eine von den Parteien dem Vertrag zugrunde gelegte Wohnbauförderung ganz oder in erheblichem Ausmaß aus nicht bei ihm gelegenen Gründen nicht gewährt wird. Der Rücktritt ist binnen 14 Tagen zu erklären. Die Rücktrittsfrist beginnt, sobald der Erwerber vom Unterbleiben der Wohnbauförderung informiert wird und gleichzeitig oder nachher eine schriftliche Belehrung über das Rücktrittsrecht erhält. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Information über das Unterbleiben der Wohnbauförderung.

(4) Der Erwerber kann den Rücktritt dem Bauträger oder dem Treuhänder gegenüber erklären. Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 KSchG sinngemäß. Rechte des Erwerbers, die Aufhebung oder Änderung des Vertrags nach anderen Bestimmungen zu verlangen, bleiben unberührt.

(5) Der Rücktritt gilt im Fall des § 2 Abs. 4 auch für den mit dem Dritten geschlossenen Vertrag.

Vertragliche Rücktrittsrechte des Bauträgers

§ 6. (1) Ein Recht des Bauträgers, vom Vertrag zurückzutreten, kann nur für den Fall vereinbart werden, daß

1. Bauträgerverträge über eine bestimmte Mindestanzahl von eigentlichen Vertragsgegenständen desselben Vorhabens oder über einen bestimmten Anteil der Gesamtnutzfläche nicht zustande kommen; dieses Rücktrittsrecht steht dem Bauträger längstens sechs Monate nach der Vertragsschließung mit dem Erwerber zu;
2. der Erwerber entgegen seiner vertraglichen Verpflichtung nicht innerhalb der von den Parteien festgelegten oder sonst einer angemessenen Frist ein Förderungsansuchen stellt, Erklärungen vor Behörden abgibt, Finanzierungszusagen, Sicherheiten oder Urkunden beibringt oder Unterschriften leistet.

(2) Das Rücktrittsrecht nach Abs. 1 Z 2 kann nur ausgeübt werden, wenn der Erwerber schriftlich zur Vornahme der betreffenden Handlung unter Setzung einer Frist von mindestens einem Monat aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt.

Sicherung des Erwerbers

§ 7. (1) Der Bauträger hat den Erwerber gegen den Verlust der von diesem auf Grund des Bauträgervertrags geleisteten Zahlungen (§ 1 Abs. 1) mit Ausnahme seiner Zahlungen für Abgaben und Steuern sowie für die Kosten der Vertragserrichtung und -abwicklung zu sichern.

(2) Die Sicherung kann entweder durch schuldrechtliche Sicherung (§ 8), durch grundbücherliche Sicherstellung des Rechtserwerbs auf der zu bebauenden Liegenschaft in Verbindung mit der Zahlung nach Ratenplan (§§ 9 und 10) oder durch pfandrechtliche Sicherung (§ 11) erfolgen.

(3) Soweit der Sicherungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Sicherungen auch nebeneinander eingesetzt oder nachträglich einvernehmlich ausgetauscht werden.

(4) Ansprüche des Bauträgers und eines Dritten gemäß § 2 Abs. 4 werden erst fällig, wenn und soweit die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Sicherungen des Erwerbers vorliegen.

(5) Die Sicherungspflicht des Bauträgers endet mit der tatsächlichen Übergabe des fertiggestellten eigentlichen Vertragsgegenstandes und der Sicherung der Erlangung der vereinbarten Rechtsstellung.

(6) Die Sicherungspflicht (Abs. 1 bis 5) ist außer durch die Einhaltung der §§ 8 bis 14 auch erfüllt, wenn

1. eine inländische Gebietskörperschaft Bauträger ist;
2. Zahlungen des Erwerbers auf ein bei einem Kreditinstitut (§ 8 Abs. 3) treuhändig für Rechnung des Erwerbers geführtes Konto des Bauträgers entrichtet werden und mit dem Kreditinstitut zugunsten des Erwerbers vereinbart ist, dass der Bauträger über diese Zahlungen und die angewachsenen Zinsen erst nach der tatsächlichen Übergabe des fertiggestellten eigentlichen Vertragsgegenstandes und der Sicherung der Erlangung der vereinbarten Rechtsstellung verfügen kann, oder
3. eine inländische Gebietskörperschaft eine Förderung aus öffentlichen Mitteln gewährt, der Vertrag den Erwerb eines Bestand- oder sonstigen Nutzungsrechts vorsieht und
 - a) der Abschluss des Bauträgervertrags erst nach Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung und der schriftlichen Zusicherung der Förderung erfolgt,
 - b) die Finanzierung der gesamten Herstellungskosten des Bauvorhabens – insbesondere der Baukosten und sonstiger Kosten, die nach dem Finanzierungsplan der Gebietskörperschaft der Förderungszusage zugrunde liegen – gesichert und gewährleistet ist, dass außer der Sicherstellung der Finanzierungsmittel nach dem Finanzierungsplan keine weiteren geldwerten Lasten vor Ende der Sicherungspflicht ohne Zustimmung der Gebietskörperschaft oder des Erwerbers verbüchert sind oder werden,
 - c) der Abschlussprüfer oder ein Revisionsverband bzw. der Revisor des Bauträgers bis zu dem vereinbarten Bezugstermin jährlich eine Bescheinigung für das oder mehrere Bauvorhaben ausstellt, dass für den fristgerecht erstellten Jahresabschluss ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und allfällige Rückforderungsansprüche der Erwerber aufgrund der sich aus der geprüften Bilanz ergebenden Eigenkapitalausstattung des Bauträgers ausreichend gedeckt werden können,
 - d) die über Begehren des Bauträgers auszustellende Bescheinigung gemäß lit. c vom Bauträger der fördernden Gebietskörperschaft vorgelegt wird, sowie
 - e) im Fall einer gemeinnützigen Bauvereinigung der Revisionsverband bzw. der Revisor die Bescheinigung gemäß lit. c auch dem nach dem Sitz der Bauvereinigung zuständigen Amt der Landesregierung als Aufsichtsbehörde übermittelt, wobei unter sinngemäßer Anwendung der §§ 28 Abs. 8 und 29 Abs. 6 Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz für jedermann die Einsichtnahme in diese Bescheinigung zu gewährleisten ist.

(7) Der Abschlussprüfer oder ein Revisionsverband bzw. der Revisor haftet im Rahmen und in Anwendung des § 275 Abs. 2 Unternehmensgesetzbuch dem Erwerber unmittelbar für die Richtigkeit der Bescheinigung gemäß Abs. 6 Z 3 lit. c.

Schuldrechtliche Sicherung

§ 8. (1) Allfällige Rückforderungsansprüche des Erwerbers können durch eine ihm eingeräumte Garantie oder eine geeignete Versicherung gesichert werden. Die Sicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht länger als drei Jahre rückständige Zinsen bis zu der in § 14 Abs. 1 genannten Höhe. Eine Einschränkung der Sicherung auf noch nicht erbrachte Bauleistungen ist ohne entsprechende sonstige Sicherung unwirksam.

(2) Die in Abs. 1 genannten Sicherheiten können durch eine der Höhe nach begrenzte Fertigstellungsgarantie ersetzt werden, die jedenfalls die Rückforderungsansprüche einschließt.

(3) Garanten müssen Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, die zur Geschäftsausübung im Inland berechtigt sind, oder inländische Gebietskörperschaften sein.

(4) Ein dem Bauträger vertraglich zugestandenes Verfügungsrecht über die dem Erwerber eingeräumte Sicherheit ist unwirksam.

(5) Leistungen aus einer Garantie oder Versicherung können nur von der Entrichtung der Zahlungen des Erwerbers auf das in dieser Sicherheit genannte Konto abhängig gemacht werden. Die Inanspruchnahme einer solchen Sicherheit durch den Erwerber gilt jedenfalls als Auflösung des Vertrags. Leistungen aus einer solchen Sicherheit werden spätestens mit der Löschung der zugunsten des Erwerbers erfolgten Grundbucheintragen fällig.

Grundbücherliche Sicherstellung

§ 9. (1) Der Erwerber aus einem Bauträgervertrag über den Erwerb des Eigentums, des Wohnungseigentums oder des Baurechts kann auch durch eine ausreichende bürgerliche Sicherstellung des Rechtserwerbs auf der zu bebauenden Liegenschaft in Verbindung mit der Zahlung nach Ratenplan (§ 10) gesichert werden.

(2) Bei einem Bauträgervertrag über den Erwerb von Wohnungseigentum stellt die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 WEG 2002 eine ausreichende bürgerliche Sicherstellung des Erwerbers dar.

(3) Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist (§ 4 Abs. 1 Z 6), muss weiter die Lastenfreiheit der Liegenschaft hergestellt oder die künftige Lastenfreiheit gesichert sein. Zwischen dem Hypothekargläubiger und dem Bauträger muss zugunsten des Erwerbers vereinbart sein, dass die Liegenschaft oder der Anteil des Erwerbers freigestellt wird. Davon können nur jene Teile des Preises ausgenommen werden, die der Erwerber trotz Fälligkeit noch nicht entrichtet hat.

(4) Die Parteien können im Bauträgervertrag die Zahlung nach Ratenplan A oder nach Ratenplan B (§ 10 Abs. 2 Z 1 und 2) vereinbaren. Bei Zahlung nach Ratenplan A hat der Bauträger eine zusätzliche Garantie oder Versicherung eines der in § 8 Abs. 3 genannten Rechtsträgers beizubringen, sofern der Erwerb der Deckung des dringenden Wohnbedürfnisses des Erwerbers oder eines nahen Angehörigen dienen soll. Diese Zusatzsicherheit muss alle vermögenswerten Nachteile sichern, die dem Erwerber aus der Verzögerung oder der Einstellung des Bauvorhabens aufgrund der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauträgers oder der Nichteröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens erwachsen. Ihre Höhe muss mindestens 10 vom Hundert des vom Erwerber zu entrichtenden Preises betragen.

Zahlplan

§ 10. (1) Bei der Zahlung nach Ratenplan ist der vereinbarte Preis in Raten zu entrichten, die jeweils erst nach Abschluß der in Abs. 2 festgelegten Bauabschnitte fällig werden.

(2) Zu nachstehenden Terminen sind höchstens folgende Teile des Preises fällig:

1. im Ratenplan A (§ 9 Abs. 4):

- a) 15 vom Hundert bei Baubeginn auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung;
- b) 35 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs;
- c) 20 vom Hundert nach Fertigstellung der Rohinstallationen;
- d) 12 vom Hundert nach Fertigstellung der Fassade und der Fenster einschließlich deren Verglasung;
- e) 12 vom Hundert nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes;
- f) 4 vom Hundert nach Fertigstellung der Gesamtanlage (§ 4 Abs. 1 Z 1) und
- g) der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes, sofern der Bauträger allfällige Gewährungsleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht durch eine Garantie oder Versicherung (§ 4 Abs. 4) gesichert hat;

2. im Ratenplan B (§ 9 Abs. 4):

- a) 10 vom Hundert bei Baubeginn auf Grund einer rechtskräftigen Baubewilligung;
- b) 30 vom Hundert nach Fertigstellung des Rohbaus und des Dachs;
- c) 20 vom Hundert nach Fertigstellung der Rohinstallationen;
- d) 12 vom Hundert nach Fertigstellung der Fassade und der Fenster einschließlich deren Verglasung;
- e) 17 vom Hundert nach Bezugsfertigstellung oder bei vereinbarter vorzeitiger Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes;
- f) 9 vom Hundert nach Fertigstellung der Gesamtanlage (§ 4 Abs. 1 Z 1) und
- g) der Rest nach Ablauf von drei Jahren ab der Übergabe des eigentlichen Vertragsgegenstandes, sofern der Bauträger allfällige Gewährungsleistungs- und Schadenersatzansprüche nicht durch eine Garantie oder Versicherung (§ 4 Abs. 4) gesichert hat.

(3) Eine Vereinbarung der Fälligkeit der ersten Rate vor Baubeginn (Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2 lit. a) ist unter der Voraussetzung zulässig, daß auf Grund des hohen Wertes der zu bebauenden Liegenschaft die grundbücherliche Sicherstellung des Erwerbers bereits eine ausreichende Sicherheit bietet.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf durchgreifende Erneuerungen von Altbauten sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auf die Übernahme von Geldlasten durch den Erwerber sinngemäß anzuwenden.

Pfandrechtliche Sicherung

§ 11. (1) Allfällige Rückforderungsansprüche des Erwerbers können auch durch ein ausreichende Deckung bietendes Pfandrecht auf einer Liegenschaft gesichert werden. Die Sicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht länger als drei Jahre rückständige Zinsen in der in § 14 Abs. 1 genannten Höhe.

(2) Allfällige Rückforderungsansprüche mehrerer Erwerber können auch durch ein Pfandrecht zugunsten des Treuhänders gesichert werden. Zur Verfügung über ein solches Pfandrecht und zu seiner Verwertung ist allein der Treuhänder berechtigt.

gelesen und zur Kenntnis genommen / einverstanden: _____

(3) Das Pfandrecht nach Abs. 1 und 2 kann auch auf einen Höchstbetrag lauten, bis zu dem die Deckung reichen soll.

Bestellung eines Treuhänders

§ 12. (1) Der Bauträger ist verpflichtet, spätestens bei der Unterfertigung des Bauträgervertrags einen Treuhänder zu bestellen, dessen Tätigkeit erst mit dem Ende der Sicherungspflicht des Bauträgers (§ 7 Abs. 5) dem jeweiligen Erwerber gegenüber endet. Auf die Bestellung des Treuhänders kann nur verzichtet werden, wenn für alle allfälligen Rückforderungsansprüche des Erwerbers eine schuldrechtliche Sicherung (§ 8) bestellt wird.

(2) Als Treuhänder kann nur ein Rechtsanwalt (eine Rechtsanwalts-Gesellschaft) oder ein Notar bestellt werden.

(3) Der Treuhänder hat außer den Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz, aus anderen Vorschriften oder aus Vertrag insbesondere die Pflicht,

1. den Erwerber über die Natur des Vertrags und die wesentlichen Vertragspunkte in rechtlicher Hinsicht zu belehren, insbesondere
 - a. über die nach dem Vertrag zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sicherung (§ 7) einschließlich der jeweiligen Rechtsfolgen für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bauträgers sowie
 - b. über den Haftrücklass (§ 4 Abs. 4) und seine Rechtsfolgen, und
2. die Erfüllung der Sicherungspflicht des Bauträgers nach diesem Bundesgesetz zu überwachen und
3. dem Erwerber über die von ihm entgegengenommenen Zahlungen entweder laufend, mindestens aber jährlich nach Abschluß des Kalenderjahrs spätestens zum 31. Jänner des Folgejahrs Rechnung zu legen und
4. dafür zu sorgen, dass der Erwerber Zahlungen nur auf Konten entrichtet, über die der Treuhänder verfügungsberechtigt ist und die durch die Abwicklung über ein Kreditinstitut nach § 109a Abs. 5 Notariatsordnung bzw. in einer Treuhandeinrichtung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer abgesichert sind.

(4) Bei der grundbücherlichen Sicherstellung (§ 9) hat der Treuhänder die vertraglichen und grundbuchsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere das Vorhandensein von Freistellungsverpflichtungen der Hypothekargläubiger (§ 9 Abs. 3), zu prüfen und den Erwerber bei der Einhaltung des Ratenplans durch Überwachung des Baufortschritts zu unterstützen.

(5) Bei der pfandrechtlichen Sicherung (§ 11) hat der Treuhänder die vertraglichen, die grundbuchsrechtlichen und die wertmäßigen Voraussetzungen für die Deckung allfälliger Rückforderungsansprüche zu prüfen.

(6) Im Fall einer längerfristigen Verhinderung des Treuhänders hat das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Liegenschaft liegt, im Verfahren außer Streitsachen auf Antrag des Bauträgers oder eines Erwerbers einen anderen Treuhänder zu bestellen, sofern weder im Bauträgervertrag für diesen Fall Vorsorge getroffen worden ist noch sich die Beteiligten in angemessener Frist einigen.

Feststellung des Baufortschritts, Bewertung des Pfandrechts

§ 13. (1) Der Abschluß eines Bauabschnitts (§ 10 Abs. 2) ist nach dem Fertigstellungsgrad der Hauptanlage zu beurteilen. Bei mehreren selbständigen Bauwerken ist der Fertigstellungsgrad desjenigen Bauwerks maßgeblich, auf das sich der Anspruch des Erwerbers bezieht.

(2) Zur Feststellung des Abschlusses des jeweiligen Bauabschnitts kann der Treuhänder einen für den Hochbau zuständigen Ziviltechniker, einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Bauwesen oder eine im Rahmen der Förderung des Vorhabens tätige inländische Gebietskörperschaft beiziehen. Diese haften dem Erwerber unmittelbar; sie gelten nicht als Erfüllungsgehilfen des Treuhänders.

(3) Zur Feststellung der ausreichenden Deckung eines vom Bauträger gemäß § 11 angebotenen Pfandrechts sowie zur Feststellung des Wertes der zu bebauenden Liegenschaft im Sinn des § 10 Abs. 3 kann der Treuhänder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Immobilienwesen beiziehen. Dieser haftet dem Erwerber unmittelbar; er gilt nicht als Erfüllungsgehilfe des Treuhänders.

(4) Ziviltechniker und Sachverständige haben zur Deckung der gegen sie aus den in den Abs. 2 und 3 genannten Tätigkeiten entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung über eine Mindestversicherungssumme von 400 000 Euro für jeden Versicherungsfall bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen.

Rückforderungsansprüche des Erwerbers bei vorzeitiger Zahlung

§ 14. (1) Der Erwerber kann alle Leistungen, die er oder der Treuhänder für ihn entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erbracht hat, zurückfordern. Der Bauträger hat für Rückforderungsansprüche Zinsen ab dem Zahlungstag in einer den jeweiligen Basiszinssatz um acht Prozentpunkte übersteigenden Höhe zu zahlen.

(2) Der Rückforderungsanspruch verjährt in drei Jahren. Auf ihn kann im voraus nicht wirksam verzichtet werden.

(3) Rückforderungsansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Haftung des Bauträgers für Rückforderungsansprüche des Erwerbers

§ 15. Rückforderungsansprüche des Erwerbers nach § 14 und aus anderen Rechtsgründen richten sich auch dann gegen den Bauträger, wenn der Erwerber entsprechend dem Bauträgervertrag Zahlungen an Dritte geleistet hat.

Abtretung von Ansprüchen auf Grund mangelhafter Leistung

§ 16. Ist die Durchsetzung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen auf Grund mangelhafter Leistung gegen den Bauträger durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder aus anderen Gründen unmöglich oder erheblich erschwert, so kann der Erwerber die Abtretung der dem Bauträger gegen Dritte zustehenden Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche auf Grund mangelhafter Leistung verlangen. Der Rechtsübergang tritt mit dem Einlangen des auf die Abtretung gerichteten schriftlichen Verlangens des Erwerbers beim Bauträger ein; für den Dritten gelten die §§ 1395 und 1396 ABGB.

Strafbestimmungen

§ 17. Ein Bauträger, der

1. es unterläßt, einen den § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 entsprechenden Vertrag zu errichten,
 2. Zahlungen entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vereinbart, fordert oder entgegennimmt oder
 3. es entgegen dem § 12 unterläßt, von der Vertragsschließung bis zum Ende der Sicherungspflicht (§ 7 Abs. 5) einen Treuhänder beizuziehen,
- begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt - eine Verwaltungsübertretung und ist im Fall der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 14 000 Euro, in den Fällen der Z 2 und 3 mit einer solchen bis zu 28 000 Euro zu bestrafen.

Inkrafttreten, Verweisungen und Vollziehungsklausel

§ 18. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Es ist auf nach seinem Inkrafttreten geschlossene Bauträgerverträge über Bauvorhaben anzuwenden, bei denen der Baubeginn nach dem 30. November 1996 der Baubehörde angezeigt worden ist.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 17 der Bundesminister für Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz und im Übrigen die Bundesministerin für Justiz betraut.

(4) Die §§ 1, 14, 17 und 18 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf Bauträgerverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 abgeschlossen worden sind. § 17 in der in Abs. 4 genannten Fassung ist auf strafbare Handlungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 begangen worden sind.

(6) Die §§ 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14 und 18 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Sie sind auf Bauträgerverträge anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2008 abgeschlossen werden.

(7) Die §§ 9 Abs. 4, 12 Abs. 3 und 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 treten mit 1. August 2010 in Kraft.

(8) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2013 tritt mit 1. September 2013 in Kraft.

Gesetzestext des § 40 WEG:

Grundbücherliche Sicherung des Wohnungseigentumsbewerbers

§ 40. (1) Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers ist im Grundbuch anzumerken, dass für die Begründung von Wohnungseigentum die Verpfändung bis zu einem bestimmten Betrag vorbehalten wird (Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung).

(2) Auf Antrag des Wohnungseigentumsbewerbers oder des Wohnungseigentumsorganisationsorgans ist die Zusage der Einräumung des Wohnungseigentums im Grundbuch anzumerken (Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum). Ist der Wohnungseigentumsorganisator nicht alleiniger Liegenschaftseigentümer, so ist dazu die Zustimmung des alleinigen Eigentümers beziehungsweise aller (anderen) Miteigentümer der Liegenschaft erforderlich; einer öffentlichen Beglaubigung dieser Zustimmungserklärungen bedarf es nicht. In der Anmerkung sind der Wohnungseigentumsbewerber und die Bezeichnung des wohnungseigentumstauglichen Objekts anzuführen. Die Anmerkung kann auf Grund eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden oder von Todes wegen mit Rang wahrer Wirkung an den Erwerber des Rechts auf Einräumung des Wohnungseigentums übertragen werden (Anmerkung der Übertragung des Rechts auf Wohnungseigentumseinräumung); diese Anmerkung erfolgt auf Antrag des bisherigen oder des neuen Wohnungseigentumsbewerbers mit Zustimmung des jeweils anderen.

(3) Gleichzeitig mit der erstmaligen Eintragung einer Anmerkung nach Abs. 1 oder 2 sind in der Aufschrift des Gutsbestandsblatts die Worte "Wohnungseigentum in Vorbereitung" einzutragen.

(4) Wird an dem in der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum angeführten wohnungseigentumstauglichen Objekt Wohnungseigentum begründet, so kann der eingetragene Wohnungseigentumsbewerber die Einverleibung seines Eigentums am Mindestanteil und des Wohnungseigentums im Rang dieser Anmerkung auch dann verlangen, wenn die Liegenschaft nach der Anmerkung einem Dritten übertragen oder belastet wurde. § 57 Abs. 1 GBG 1955 ist entsprechend anzuwenden. Von der Löschung sind jedoch folgende Eintragungen ausgenommen:

1. Veräußerungsverbote gemäß § 49 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 oder nach den landesgesetzlichen Vorschriften für die Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung,
2. Eintragungen, zu deren Übernahme sich der Wohnungseigentumsbewerber gegenüber dem Liegenschaftseigentümer verpflichtet hat, und
3. Pfandrechte im Rang einer Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung, sofern diese der Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum im Rang vorging, bis zum angemerkten Betrag.

(5) Die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung darf, wenn im Rang danach eine Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum und nach dieser ein Pfandrecht eingetragen ist, nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers gelöscht werden. Die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum darf vor den in Abs. 4 genannten Eintragungen nur mit Zustimmung des eingetragenen Wohnungseigentumsbewerbers gelöscht werden.